

Satzung des Vereines

Frauenbildungs -und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der 1991 gegründete Verein trägt den Namen "Frauenbildungs- und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.". Der Name ko-ra-le steht für: kommen - rasten - leben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbad Heiligenstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR400133 beim Amtsgericht der Stadt Heilbad Heiligenstadt eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein setzt sich für die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch persönliche Beratungsangebote, Kurse, Workshops, Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen für Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Religion und Nationalität.
Durch diese Angebote unterstützt und fördert der Verein Frauen und Mädchen, ihr Leben aktiv zu gestalten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und so gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.
Der Verein schafft frauen-, familien- und kinderfreundliche Räume, die ein Ort der Begegnung sind.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

I. ordentliche Mitglieder

1. Frauen können die Aufnahme als Mitglieder schriftlich beantragen, wenn sie den Verein im Sinne des §2 unterstützen möchten.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf demokratische Mitbestimmung in Vereinsangelegenheiten, d.h. inhaltliche Ausrichtung der Arbeit und die Verwendung der Finanzen des Vereins.
Sie haben das Recht sich konstruktiv und kritisch mit Vereinsangelegenheiten auseinander zu setzen und durch ihre Mitarbeit und Ideen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein zu unterstützen.
4. Sie sollten den Verein in der Öffentlichkeit positiv vertreten.

5. Nur Bewerberinnen, welche die Grundsätze aus dem Leitbild des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, näheres regelt die Beitragsordnung.

II. Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie sich den Zwecken und Aufgaben des ko-ra-le e.V. verpflichtet fühlen und die Grundsätze aus dem Leitbild des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken unterstützen.

Die Höhe des Förderbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst, näheres regelt die Beitragsordnung. Die Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in den Versammlungen.

Sie werden eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen.

2. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Fördermitglieder haben das Recht über die Verwendung der Fördermittel unterrichtet zu werden.

§5 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss der natürlichen oder juristischen Person aus dem Verein.

2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend.

3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

3a. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) grundsätzliche finanzielle Belange
 - d) Beitragsordnung und Mitgliedsbeiträge
 - e) Zweck- und Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, auch Frauen unter 18 Jahren üben ihr Stimmrecht eigenständig aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
10. Die Abwahl des Vorstandes kann durch ein Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Die Vorsitzende, die Stellvertreterin, die Finanzfrau und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand führt die Fach- und Dienstaufsicht, ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und kann Aufgaben an die Mitarbeitenden übertragen. Näheres regelt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.
6. Er hat insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal im Jahr, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.
9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband (Der PARITÄTISCHE), Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Frauenarbeit in Thüringen zu verwenden hat.
3. Der Vorstand ist für die Abwicklung des Vereins zuständig.

In der Mitgliederversammlung des ko-ra-le e.V. am 24.10. 2024 wurde die Änderung der Satzung vom 18.11.2011 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Heilbad Heiligenstadt, 24.10.2024

O. Swoboda HGS
Antje Lechisch

Frauenbildungs- und Begegnungsstätte
ko-ra-le e.V.
Am der Kinne 1A
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel 03606-603673 Fax 03606-608808
info@ko-ra-le.com www.ko-ra-le.com

